

Merkblatt

„Organisation der Ersten Hilfe für Ausrichter von Sportveranstaltungen“ Empfehlungen für die notfallmedizinische Absicherung

Die Ausrichter von Sportveranstaltungen sind verpflichtet eine adäquate und qualifizierte Erste Hilfe bei Gesundheitsstörungen von Teilnehmern an der Sportveranstaltung zu gewährleisten.

Ein gesundheitliches Gefahrenpotential liegt dabei einerseits bei den aktiven Sportlern sowie den Funktionären, andererseits vor allem bei Großveranstaltungen bei den Besuchern.

Eine rechtliche (auch versicherungsrechtliche) Verpflichtung für die Ausrichter, eine ausreichende notfallmedizinische Versorgung von Verletzten und Erkrankten zu gewährleisten ergibt sich indirekt aus der gesetzlich fixierten Verpflichtung von Behörden und direkt durch die allgemein anerkannte Festlegung von Standards¹

Bei Großveranstaltungen² können zudem Genehmigungspflichten (z. B. seitens der Polizeibehörde) gegeben sein, die ein adäquates notfallmedizinisches Absicherungskonzept seitens des Ausrichters/Veranstalters bedingen.

In diesem Merkblatt soll dem Ausrichter einer Sportveranstaltung Hilfestellung bei der Risikobewertung und der darauf folgenden Organisation der Ersten Hilfe und notfallmedizinischen Absicherung gegeben werden. Unabhängig davon steht der Veranstalter, in der Regel der Schwäbische Turnerbund, beratend zur Verfügung.

¹ - Agsw, Landesausschuss für den Rettungsdienst Baden-Württemberg: Empfehlungen für die notfallmedizinische Absicherung bei Großveranstaltungen und

- Maurer-Schema: Algorithmus zur Risikobewertung bei Großveranstaltungen, sowie Auswertung und Kräftebemessung (→ „Maurer-Schema“ z. B. bei Wikipedia)

² Als ungefähre Grenzziehung kann eine Teilnehmerzahl ab etwa 500 Personen angesehen werden

A Keine Großveranstaltung³

Bei jeder Sportveranstaltung sollte gewährleistet sein:

- Erste Hilfe Material⁴ vorhanden
- Telefon (Handy) vorhanden
- Notfallrufnummer – in der Regel 112 – der Rettungsleitstelle bekannt
- Rettungskette ist definiert (wer alarmiert den öffentlichen Rettungsdienst? Wie tut er dies? Einweisende Personen für den Rettungsdienst? Etc)
- Anwesende Personen, die Erste Hilfe leisten können (z. B. Übungsleiter mit absolviertem Erste Hilfe-Kurs, Höherqualifizierte) sind bekannt

B Großveranstaltung

- Schriftliches Konzept zur notfallmedizinischen Absicherung der Veranstaltung seitens des Ausrichters liegt vor
- Evtl. notwendige Genehmigungsverfahren sind mit positivem Bescheid durchlaufen
- Der öffentliche Rettungsdienst (Rettungsleitstelle) ist über Großveranstaltung informiert (Datum, Ort, Dauer, Besucheranzahl, Anfahrtswege)
- Die adäquate notfallmedizinische Versorgung vor Ort – personell, rettungsmedizinisches Equipment, Transportmittel, Organisation – ist gewährleistet

C Adäquate^(1,2) notfallmedizinische Versorgung bei Großveranstaltungen

Immer stellt sich für den Ausrichter primär die Frage „Müssen Sanitäter eines öffentlichen Rettungsdienstes (z. B. DRK, o. a.) vor Ort sein?“

Bei einer Großveranstaltung muss diese Frage grundsätzlich bejaht werden, zumindest was die berufliche Qualifikation und die Ausstattung mit notfallmedizinischen Versorgungs- und Rettungsmitteln anbelangt⁵.

I. Abschätzung der Versorgungsart

Um eine Rahmenkalkulation für das Vorhalten von Sanitätspersonal erstellen zu können, sind folgende Analysen der Veranstaltung nötig:

1. Analyse des Charakters der Veranstaltung (Umfeld):
 - Hier ist – insbesondere bei Sportveranstaltungen in der Halle - von Bedeutung, ob nach Anzahl und Dimensionierung ausreichende Fluchtwege gegeben sind.
 - Sind Parallelveranstaltungen im engeren Umkreis stattfindend?
 - Veranstaltungsdauer sehr lange?
2. Analyse der Risikofaktoren einer Veranstaltung
 - Bei Sportveranstaltungen wie denen des STB kann davon ausgegangen werden, dass weder seitens der Besucher noch der Sportarten eine gesteigerte Risikosituation⁶ vorliegt.

³ Deutlich weniger als 500 Teilnehmer, Veranstaltungsort so gelegen, dass kurzfristige öffentliche Hilfe (Rettungsdienst) sicher

⁴ Erste Hilfe Kasten nach DIN 13157 o. ä., auf Verfallsdaten achten

⁵ Dafür kommen natürlich auch sich verpflichtende, aber ehrenamtlich tätige beruflich Qualifizierte (Sanitäter, Rettungsassistenten, Ärzte ...) mit der nötigen Ausstattung in Frage

⁶ Nicht zu erwarten sind Radikalismus und Krawalle, übermäßiger Alkohol- oder Drogenkonsum, gesundheitliche Disposition der Besucher (und Sportler) eher überdurchschnittlich gut, Gefahrenpotential der Sportart selbst unterdurchschnittlich

II Rahmenkalkulation für die Vorhaltung

Die „Berechnung“ der Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungskräfte ergibt sich wie folgt:
Zunächst ergibt sich ein „Punktwert“ aus der **Anzahl der Besucher**⁷
Für Sportveranstaltungen wird dieser Punktwert mit dem Faktor **0.3** multipliziert.

Von dem sich ergebenden Wert aus wird nun Anzahl und Art der Rettungskräfte sowie der Art und Anzahl der Rettungsfahrzeuge vor Ort definiert⁸

⁷ Punktwerte

Besucher/Teilnehmerzahl:	– 500:	1
	500 bis 1000:	2
	1000 bis 3000:	6
	3000 bis 10 000:	20

Bei geschlossenen Räumen ergibt sich jeweils die doppelte Punktzahl

⁸ Gesamtwert

1,5 bis 2,0: Kein Sanitätswachdienst (siehe „keine Großveranstaltung“)
Bis 4,0: 3 Sanitäter
Bis 13,5: 5 Sanitäter, 1 KTW (Krankentransportwagen)
Und so weiter (siehe „Maurer-Schema“)